

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übertragung der Berechtigung zur Geltendmachung der THG-Quote

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

- 1.1. Diesen allgemeinen Vertragsbedingungen liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote („**THG-Quote**“) sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („**Quotenhandel**“) gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung zu Grunde.
- 1.2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge der Stadtwerke Homburg GmbH mit ihren Kunden/Kundinnen in Bezug auf die Übertragung der Berechtigungen zur Vermarktung der THG-Quote und die Bestimmung und Berechtigung der Stadtwerke Homburg GmbH als Drittem im Sinne von § 37a Abs. 6 BImSchG („**Übertragungsvertrag**“). Kunden/Kundinnen im Sinne dieses Vertrages können nur Halter:innen von reinen Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 3 der 38. BImSchV sein (im folgenden „**E-Auto**“ bzw. „**E-Mobilist:in**“). Sie gelten als Betreiber:innen eines privaten Ladepunkts und sind berechtigt, für einen pauschalen Schätzwert pro E-Auto zur Erfüllung der THG-Quote beizutragen. Die Stadtwerke Homburg GmbH sammeln und vermarkten die THG-Quote für E-Autos im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an quotenverpflichtete Unternehmen („**Pooling**“).
- 1.3. Der Vertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) der Stadtwerke Homburg GmbH genannten Datum wirksam. Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Abgabe des Angebotes die Auftragsbestätigung beim Kunden/Kundinnen zugeht.

2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des/der E-Mobilist:in aus dem Quotenhandel auf die Stadtwerke Homburg GmbH gemäß § 7 Abs. 5 der 38. BImSchV nach Maßgabe der Auftragsbestätigung. Der/die E-Mobilist:in bestimmt die Stadtwerke Homburg GmbH für die Ladestrommengen seines E-Autos als Dritten im Sinne des § 37 a Abs. 6 BImSchG. Die Stadtwerke Homburg GmbH nehmen die Bestimmung an.

3. Voraussetzungen für die Bestimmung, Exklusivität

- 3.1. Die Stadtwerke Homburg GmbH können die THG-Quote nur vermarkten, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - Der/die E-Mobilist:in ist Halter:in eines zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugs. Dies ist in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Kraftstoffcode 0004 im Feld 10 erkennbar.
 - Der /die E-Mobilist:in hat für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person und kein anderes Unternehmen als Dritten im Sinne von § 37a Abs. 6 BImSchG bestimmt.
- 3.2. Der/die E-Mobilist:in sichert mit Vertragsschluss zu, dass die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 vorliegen. Soweit im laufenden Vertrag sich Umstände im Zusammenhang mit den Voraussetzungen aus Ziffer 3.1 ändern, wird der/die E-Mobilist:in die Stadtwerke Homburg GmbH umgehend informieren.
- 3.3. Teilt das Umweltbundesamt der Stadtwerke Homburg GmbH mit, dass für ein Fahrzeug des/der E-Mobilist:in in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als die Stadtwerke Homburg GmbH als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so sind die Stadtwerke Homburg GmbH berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und

Fahrzeug zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Stadtwerke Homburg GmbH werden dem/der E-Mobilist:in das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen. Der/die E-Mobilist:in schuldet in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr von 25 € (brutto), die ihm von der Stadtwerke Homburg GmbH nach der Mitteilung des Umweltbundesamtes in Rechnung gestellt wird. Das gilt nicht, sofern der oder die E-Mobilist:in nachweist, dass der Stadtwerke Homburg GmbH keine Kosten in Höhe der Bearbeitungsgebühr entstanden oder dass sie wesentlich geringer sind.

4. Pflichten des/der E-Mobilist:in

- 4.1. Mit Abschluss dieses Vertrags wird der/die E-Mobilist:in der Stadtwerke Homburg GmbH eine gut lesbare Kopie der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung über die Website der Stadtwerke Homburg GmbH zur Verfügung stellen.
- 4.2. Der/die E-Mobilist:in wird in jedem neuen Kalenderjahr der Stadtwerke Homburg GmbH bis spätestens zum 31. Januar bestätigen, dass er oder sie weiterhin Halter:in des bzw. der in der Auftragsbestätigung genannten E-Autos ist. Die Stadtwerke Homburg GmbH werden der/die E-Mobilist:in auf diese Pflicht rechtzeitig in einer gesonderten E-Mail aufmerksam machen. Auf Aufforderung wird der/die E-Mobilist:in der Stadtwerke Homburg GmbH in jedem Kalenderjahr eine jeweils aktuelle Kopie der dann aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I auf elektronischem Wege zukommen lassen.
- 4.3. In dem Fall, dass die gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen zum Nachweis über die Quotenerfüllung gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde geändert werden, wird der/die E-Mobilist:in der Stadtwerke Homburg GmbH die erforderlichen Informationen auf Anforderung übermitteln, soweit ihm dies zumutbar ist. Kann oder will der/die E-Mobilist:in diese nicht zur Verfügung stellen, können die Stadtwerke Homburg GmbH den Vertrag außerordentlich kündigen.

5. Vermarktung der THG-Quote

- 5.1. Die Stadtwerke Homburg GmbH melden die abgetretene THG-Quote unter Einhaltung der Frist des § 8 Abs.1 38. BImSchV beim Umweltbundesamt an.
- 5.2. Das Umweltbundesamt bescheinigt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Existenz der abgetretenen THG-Quote. Die Existenzbescheinigung des Umweltbundesamtes ist Voraussetzung für die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote. Die Stadtwerke Homburg GmbH haftet nicht, sofern das Umweltbundesamt die Existenz der THG-Quote nicht bescheinigt und der Grund für die fehlende Bescheinigung nicht aus der Sphäre der Stadtwerke Homburg GmbH stammt, diese insbesondere die Meldung zum Umweltbundesamt fristgerecht durchgeführt haben.
- 5.3. Die Stadtwerke Homburg GmbH vermarkten die abgetretene und durch das Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote ohne vorherige weitere Abstimmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte. Eine Vermarktung der jeweiligen THG-Quote des/der E-Mobilisten erfolgt gebündelt mit der THG-Quote von anderen E-Mobilisten.
- 5.4. Da die Ausstellung der Bescheinigung nicht rückgängig gemacht werden kann, werden die Stadtwerke Homburg GmbH die Nachweise dem Umweltbundesamt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist vorlegen.

6. Entgelt für die Übertragung

- 6.1. Der/die E-Mobilist:in erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste E-Auto von der Stadtwerke Homburg GmbH ein jährliches Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel nach Maßgabe der Auftragsbestätigung.
- 6.2. Sofern bei dem/der E-Mobilist:in Umsatzsteuer anfällt, versteht sich das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die Gegenleistung jedenfalls solange nicht fällig, bis der/die E-Mobilist:in eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gestellt hat.
- 6.3. Der Anspruch besteht nicht, solange und soweit der/die E-Mobilist:in seiner/ihrer Verpflichtung aus Ziffer 4 dieser AGB noch nicht nachgekommen ist oder das Umweltbundesamt die Ausstellung einer Bescheinigung aus Gründen verweigert, die der/die E-Mobilist:in zu vertreten hat.
- 6.4. Die Auszahlung des Entgelts erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bescheinigung des Umweltbundesamtes.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 7.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsabschluss des Übertragungsvertrags. Der Übertragungsvertrag endet zum Jahresende zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 7.3. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 7.4. Erfolgt die Kündigung zu einem Zeitpunkt, zu dem das Umweltbundesamt der Stadtwerke Homburg GmbH bereits die Bescheinigung für das laufende Kalenderjahr ausgestellt hat, können die Vermarktungsrechte für das laufende Kalenderjahr nicht auf einen Dritten bzw. rückübertragen werden. Der Anspruch des/der E-Mobilisten:in auf das Entgelt bleibt in diesem Fall unverändert bestehen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.
- 8.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner:innen sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- 8.3. Die Stadtwerke Homburg GmbH können sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

Widerrufsbelehrung

(gilt nur für Kunden/Kundinnen, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns [**Stadtwerke Homburg GmbH, Anschrift, Lessingstr. 3, 66424 Homburg, Telefaxnummer 06841/694-500 oder E-Mail-Adresse energiesdienstleistungen@stadtwerke-homburg.de**] mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

(Hinweis: Gilt nur für Kunden/Kundinnen, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Stadtwerke Homburg GmbH
Lessingstr. 3.
66424 Homburg

Fax 06841/694-500
energiedienstleistungen@stadtwerke-homburg.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Nennung der Dienstleistungen

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.